

Dachverband für Menschen mit geistiger
und mehrfacher Behinderung



Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 35 GE/19 85
Datum: 4. JUNI 1985
Verteilt 1985-06-04 Beidenleupf

An das Präsidium
des Nationalrats

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien - Parlament

Dr. Hajek

Wien, am 3. Juni 1985

Betrifft: Stellungnahme zur geplanten Änderung des Invalideneinstellungs-
gesetzes, Zl. 42005/2-6/1985 des BM für soziale Verwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend senden wir Ihnen wunschgemäß 25 Kopien der Stellungnahme der
Lebenshilfe Österreich zur angeführten Novelle. Wir bitten Sie um
entsprechende Kenntnissnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Heinz Trompisch

Beilage: 25 Kopien der Stellungnahme



Die Lebenshilfe: Mutmacher, Schrittmacher

Rund 45.000 Österreicher sind geistig und mehrfach behindert. Damit sie ein Teil unserer Gemeinschaft sein und ein Leben so normal wie möglich führen können, brauchen sie lebensbegleitende Förderung.

Etwa 300.000 engste Angehörige tragen diese besondere familiäre Aufgabe.

Die Lebenshilfe vertritt als überparteilicher Familienverband die Interessen der geistig und mehrfach behinderten Österreicher, ihrer Angehörigen und aller beruflich diesem Anliegen verbundenen Menschen.

Als Selbsthilfeorganisation der ersten Stunde führt die Lebenshilfe in ganz Österreich Förderdienste für unsere behinderten Mitbürger. Wir setzen uns für alle Maßnahmen ein, die Menschen mit Behinderung ein Leben in unserer Mitte ermöglichen und ein menschenwürdiges Dasein sichern.

Geistig behinderte Menschen können unsere Nachbarn, Kinder, Enkelkinder, Brüder, Schwestern, Freunde und Arbeitskollegen sein. Es geht nicht um Sentimentalitäten, sondern um Menschen, die unsere Hilfe brauchen und ein Recht auf diese Hilfe haben. Schauen Sie nicht weg – denken Sie daran, daß Sie allein durch Ihre Einstellung und Ihr Verhalten schon helfen können.

Die Landesorganisationen der Lebenshilfe widmen sich in den einzelnen Bundesländern vorwiegend der Errichtung und dem Betrieb von Fördereinrichtungen für behinderte Menschen aller Altersstufen.

Die Lebenshilfe-Landesorganisationen sind Mitglieder der Lebenshilfe Österreich.

Präsident: LSI Hannes Schmidt, Salzburg; Geschäftsführender Vizepräsident: Dr. Walter Eigner, Wien;
Vizepräsidenten: Ing. Walter Lukesch, Oberösterreich; Dir. Erich Schaber, Tirol; Bundessekretär: Helmut Spudich.

Mitglied der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation.

Mitglied der Internationalen Liga von Vereinigungen für Menschen mit geistiger Behinderung (ILSMH).

Member of the International League of Societies for Persons with Mental Handicap (ILSMH).

LEBENSHILFE ÖSTERREICH

Dachverband für Menschen mit geistiger
und mehrfacher Behinderung



An das Bundesministerium
für soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 3. Juni 1985

Betrifft: Stellungnahme zur geplanten Änderung des
Invalideneinstellungsgesetzes 1969, Zl. 42005/2-6/1985

Das wesentlichste Bedenken der Lebenshilfe Österreich, das bereits anlässlich der letzten umfangreicheren Novellierung des IEinsG vorgebracht wurde, nämlich die Formulierung des Personenkreises in § 2, wird auch durch die vorliegende Novellierung nicht berücksichtigt. Unserer Meinung nach begünstigt die Formulierung des § 2 IEinsG geistig behinderte Menschen nicht. In seiner derzeitigen Form schließt der § 2 geistig behinderte Menschen von den Begünstigungen dieses Gesetzes geradezu aus, anstatt ihnen zu helfen. Auch Menschen mit einer geistigen Behinderung weisen eine (Mindest-)erwerbsfähigkeit auf, die auch wirtschaftlich verwertbar ist. Durch die Nicht-Aufnahme von Menschen mit einer geistigen Behinderung in den Kreis der Begünstigten werden diesen Menschen immer wieder Beschäftigungsmöglichkeiten genommen. Wir verweisen dazu im Detail auf unsere seinerzeitigen ausführlichen Stellungnahmen.

Zur Terminologie des Gesetzes insgesamt erlauben wir uns darauf hinzuweisen, daß die Bezeichnung "Invalide" kaum mehr der heutigen Terminologie entspricht. Im Sinne einer beruflichen und sozialen Eingliederung, der dieses Gesetz dienen soll, schlagen wir vor, statt dessen den Ausdruck "behinderte Personen" oder "behinderte Menschen" zu verwenden. Diese Terminologie wurde bereits in anderen Bundesgesetzen verwendet, etwa im "Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen" oder im "Nationalfonds zur besonderen

Hilfe für behinderte Personen". Wir halten den Ausdruck "invalid" und die ihm zugrunde liegenden Werte für ein Hindernis, um Vorurteile, die gegenüber behinderten Menschen bestehen, abzubauen. Wir glauben daher, daß der Ausdruck "Behindertenbeschäftigungsgesetz" ein zeitgemäßerer Ausdruck ist, der die normalisierenden Intentionen dieser Sozialgesetzgebung wesentlich unterstützt.

Im einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

ad) Art. I, Ziffer 1 (Verfassungsbestimmung)

So sehr im Augenblick die Bundeskompetenz für das IEinsG unbestritten ist, so scheint es uns dennoch problematisch, die diesbezügliche Verfassungsklausel bedingungslos aufzuheben. Gerade jene Gesetzgebung, die Beschäftigungsmaßnahmen für behinderte Personen betrifft, unterliegt einem gewissen, zum Teil auch wirtschaftlich bedingten, Unsicherheitsfaktor. Sollte die Verfassungsbestimmung ersatzlos gestrichen werden, so verzichtet die öffentliche Hand insgesamt auf Möglichkeiten, die -- obwohl im Einzelfall derzeit noch nicht absehbar -- zu einer flexiblen Anpassung der einschlägigen Bestimmungen führen könnten. Wir regen daher an, daß die derzeitige Verfassungsbestimmung um weitere 10 Jahre (d.i. bis zum 31. Dez. 1999) verlängert wird.

ad) Art I, Ziffer 4 (§ 2, Abs. 2, lit. c)

Gerade durch die Neuformulierung dieser Bestimmung über begünstigte Invalide erscheint uns das im ersten Absatz erwähnte Manko des IEinsG besonders deutlich unterstrichen. Gerade geistig behinderte Menschen sind es, die durch Empfang von Dauerleistungen aus der Sozialhilfe u.ä. nunmehr nicht mehr als begünstigte Invalide anzusehen sind. Dadurch wird dieser Menschengruppe aber der Zugang zum Arbeitsmarkt nicht nur erschwert, sondern nachgeradezu verstellt. Wir fordern eine unseren Ausführungen im ersten Absatz dieser Stellungnahme entsprechende Neuformulierung des IEinsG, die auch den Ansprüchen geistig behinderter Menschen, Arbeit zu finden, gerecht wird.

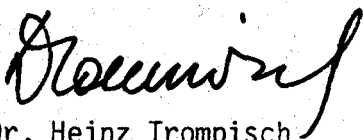


ad) Art I, Ziffer 13 (§ 9a)

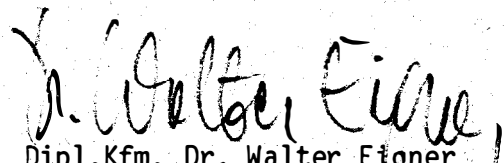
Wir erheben grundsätzliche Bedenken gegen die Kürzung der Prämie für die Vergabe von Werkaufträgen an Behinderteneinrichtungen von 30 % auf 20 %. Wir glauben, daß gerade für Einrichtungen, in denen geistig behinderte Menschen beschäftigt werden, diese Kürzung viele Auftraggeber dazu bringen könnte, aus kalkulatorischen Gründen solche Aufträge nicht mehr zu vergeben. Darüberhinaus regen wir an, den Ausdruck "Dienstgeber" durch die Formulierung "Auftraggeber, die im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit Aufträge vergeben" zu ersetzen. Wir begründen dies damit, daß es in Österreich eine sehr hohe Anzahl von Unternehmern gibt, die nicht zugleich Dienstgeber sind (z.B. Einmannfirmen, Familienbetriebe u.ä.). Durch eine sehr enge Auslegung des Begriffs "Dienstgeber" wären alle diese Auftraggeber, die nicht zugleich Dienstgeber sind, von den Begünstigungen durch die Prämienzuerkennung für Arbeitsaufträge an Einrichtungen, in denen überwiegend schwerbehinderte Menschen tätig sind, benachteiligt.

Wir bitten Sie, diese Änderungsvorschläge zur Novellierung des IEinsG noch zu berücksichtigen, um damit die Rechtsstellung von geistig behinderten Menschen insgesamt deutlich zu verbessern.

Für die Lebenshilfe Österreich



Dr. Heinz Trompisch
Leiter des Rechtsbereiches



Dipl.Kfm. Dr. Walter Eigner
Geschäftsf. Vizepräsident

25 Kopien ergehen an das Präsidium des Nationalrates



